



Unternehmens Invest Aktiengesellschaft

Wien

FN 104570 f

ISIN: AT0000816301

**Information über die organisatorischen und technischen Voraussetzungen
für die Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung
am Mittwoch, 23. März 2022 um 15 Uhr als virtuelle Hauptversammlung
samt der Information über die Ausübung des Auskunftsrechts, die Stellung eines Beschlusses, die
Stimmabgabe und über die Erhebung eines Widerspruchs in der virtuellen Hauptversammlung**

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 23. Februar 2022 erfolgte die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft für Mittwoch, 23. März 2022 um 15:00 Uhr.

Die Gesundheit der Hauptversammlungsteilnehmer hat für den Vorstand höchste Priorität. Deshalb kann die Hauptversammlung am 23. März 2022 vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie bedauerlicherweise nicht als Präsenzhauptversammlung stattfinden. Der Vorstand hat dementsprechend beschlossen, zum Schutz der Aktionäre und sonstigen Teilnehmer von der bestehenden Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Hauptversammlung auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer, somit als virtuelle Hauptversammlung, abzuhalten. Dabei sind nach Beurteilung des Vorstands sowohl die Interessen der Gesellschaft als auch die Interessen der Teilnehmer bestmöglich berücksichtigt.

Abhaltung als virtuelle Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft am Mittwoch, dem 23. März 2022, wird im Sinne des COVID-19-GesG in der geltenden Fassung und der darauf basierenden Verordnung der Bundesministerin für Justiz (BGBl II 140/2020) als "virtuelle Hauptversammlung" durchgeführt.

Dies bedeutet, dass Aktionäre nicht physisch anwesend sein können, um die Gesundheit der Teilnehmer nicht zu gefährden.

Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Für die Teilnahme in Echtzeit wird die virtuelle ordentliche Hauptversammlung zur Gänze im Internet übertragen, sodass alle Aktionäre der Gesellschaft diese am 23. März 2022 ab ca. 15:00 Uhr live im Internet unter www.uiag.at/investoren/hauptversammlung/ verfolgen können. Die Aktionäre haben die Möglichkeit, durch diese akustische und optische Einwegverbindung in Echtzeit dem Verlauf der Hauptversammlung mitsamt Präsentation des Vorstands und der Beantwortung der Fragen der Aktionäre sowie der Beschlussfassung zu folgen.

Die technischen Voraussetzungen auf Seiten der Aktionäre sind ein entsprechend leistungsfähiger Internetzugang bzw. eine leistungsfähige Internetverbindung sowie ein internetfähiges Gerät, welches über einen Internetbrowser zur Ton- und Videowiedergabe der Übertragung in der Lage ist (z.B. PC mit Monitor und Lautsprecher, Notebook, Tablet, Smartphone u.Ä.). Eine Anmeldung oder ein Login sind nicht erforderlich.

Unabhängige Stimmrechtsvertreter

Die Stellung eines Beschlussantrages, die Stimmabgabe und die Erhebung eines Widerspruchs während der virtuellen ordentlichen Hauptversammlung der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft am 23. März 2022 kann **ausschließlich** durch einen der nachgenannten besonderen und von der Gesellschaft unabhängigen Stimmrechtsvertreter erfolgen, dessen Kosten die Gesellschaft trägt. Diese sind:

1. **Rechtsanwalt Dr. Daniel Reiter**
c/o bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH
ARES-Tower, Donau-City-Straße 11, 1220 Wien
Tel: +43 2236 8933 77
E-Mail: reiter.uiag@hauptversammlung.at

2. **Dipl. Volkswirt, Dipl. Jurist Florian Beckermann, LL.M.**
c/o IVA Interessenverband für Anleger
Feldmühlgasse 22, 1130 Wien
Tel: + 43 1 876334330
E-Mail: beckermann.uiag@hauptversammlung.at

3. **Rechtsanwalt Dr. Christian Temmel, MBA**
c/o DLA Piper Weiss-Tessbach Rechtsanwälte GmbH
Schottenring 14, 1010 Wien
Tel: +43 1 531781505
E-Mail: temmel.uiag@hauptversammlung.at

4. **Rechtsanwalt Dr. Philipp Baubin**
c/o Weber Rechtsanwälte GmbH & Co KG
Rathausplatz 4, 1010 Wien
Tel: +43 1 427 2000
E-Mail: baubin.uiag@hauptversammlung.at

Jeder Aktionär kann einen der oben genannten Personen als besonderen Stimmrechtsvertreter auswählen und diesem Vollmacht erteilen.

Für diese besonderen Stimmrechtsvertreter ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.uiag.at/investoren/hauptversammlung/ ein Vollmachtsformular abrufbar. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer direkten Kontaktaufnahme unter den jeweiligen o.g. Kontaktdaten, wobei diese im Falle von spezifischen Instruktionen rechtzeitig erfolgen sollte.

Es wird eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem vom Aktionär bevollmächtigten, besonderen Stimmrechtsvertreter empfohlen, wenn dem vom Aktionär bevollmächtigten, besonderen Stimmrechtsvertreter Aufträge zur Antragstellung und zur Erhebung eines Widerspruchs in der virtuellen Hauptversammlung zu einem oder mehreren Punkt/en der Tagesordnung erteilt werden.

Bitte beachten Sie, dass weiterhin wie in der ursprünglichen Einladung angeführt, für die ordnungsgemäße Anmeldung Ihrer Aktien zur Hauptversammlung eine Depotbestätigung gem. § 10a Aktiengesetz notwendig ist, die zeitgerecht bis spätestens 18. März 2022 bei der Gesellschaft eintreffen muss (Details entnehmen Sie bitte der Einladung, die auf der oben erwähnten Internetseite abrufbar ist). Die in der Depotbestätigung genannten Inhaberdaten müssen mit den Daten auf der Vollmacht übereinstimmen, andernfalls ist die Vollmacht ungültig.

Senden Sie die von Ihnen ausgefüllte und unterschriebene Vollmacht so zeitgerecht ab, dass diese bis spätestens 21. März 2022, 15:00 Uhr, Wiener Zeit, bei der entsprechenden unten genannten E-Mail-Adresse Ihres Stimmrechtsvertreters einlangen:

- (i) für Rechtsanwalt Dr. Daniel Reiter: reiter.uiag@hauptversammlung.at
- (ii) für Dipl. Volkswirt, Dipl. Jurist Florian Beckermann: beckermann.uiag@hauptversammlung.at
- (iii) für Rechtsanwalt Dr. Christian Temmel, MBA: temmel.uiag@hauptversammlung.at
- (iv) für Rechtsanwalt Dr. Philipp Baubin: baubin.uiag@hauptversammlung.at

Eine persönliche Übergabe der Vollmacht am Versammlungsort ist jedoch ausdrücklich ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten für die Erteilung der Vollmacht bzw. einen allfälligen Widerruf der Vollmacht die Festlegungen in der Einberufung.

Auskunftsrecht der Aktionäre

Die Aktionäre werden zur geordneten Durchführung der virtuellen Hauptversammlung ersucht, alle **Fragen**, die vor Abhaltung der virtuellen Hauptversammlung aufkommen, unter Verwendung des **Frageformulars**, welches auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.uiag.at im Bereich Investoren / Hauptversammlung abrufbar ist, an die E-Mail Adresse der Gesellschaft fragen.uiag@hauptversammlung.at zu senden und zwar so rechtzeitig, dass diese spätestens am zweiten Tag vor der virtuellen ordentlichen Hauptversammlung, das ist Montag, der 21. März 2022, bei der Gesellschaft einlangen.

Damit ermöglichen Sie dem Vorstand eine möglichst genaue Vorbereitung und rasche Beantwortung der von Ihnen gestellten Fragen in der Hauptversammlung

Für die Prüfung Ihrer Identität als Aktionär müssen der Vorname und Nachname sowie das Geburtsdatum und bei juristischen Personen die Firma und die Registrierungsnummer sowie Vor- und Nachname des Erklärenden ersichtlich sein. Sollten während der Durchführung der virtuellen Hauptversammlung Zweifel an der Identität eines Teilnehmers aufkommen, behält sich die Gesellschaft vor, diese auf geeignete Weise zu prüfen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass das Auskunftsrecht gemäß § 118 AktG auch bei der virtuellen Hauptversammlung gemäß den Festlegungen in dieser Information, wie unten näher ausgeführt, während der Hauptversammlung von den Aktionären selbst ausgeübt werden kann.

Ablauf der virtuellen Hauptversammlung

Durch die Übertragung der Hauptversammlung im Internet haben alle Aktionäre, die dies wünschen, die Möglichkeit durch diese akustische und optische Verbindung in Echtzeit dem Verlauf der Hauptversammlung zu folgen und die Präsentation des Vorstands und die Beantwortung der Fragen der Aktionäre zu verfolgen.

Die Aktionäre haben somit auch während der virtuellen Hauptversammlung die Möglichkeit, ihre Fragen und Wortmeldungen in Textform in einem bestimmten Zeitfenster nach Eröffnung der Hauptversammlung elektronisch an die Gesellschaft zu übermitteln, und werden in der Hauptversammlung diese Fragen und Wortmeldungen durch den Vorsitzenden oder ein Vorstandsmitglied verlesen. Bitte verwenden Sie dafür ein einfaches E-Mail an die E-Mailadresse fragen.uiag@hauptversammlung.at. Für die Prüfung Ihrer Identität als Aktionär müssen der Vorname und Nachname sowie das Geburtsdatum und bei juristischen Personen die Firma und die Registrierungsnummer sowie Vor- und Nachname des Erklärenden angegeben werden.

Jeder Aktionär kann aber auch während der virtuellen Hauptversammlung allfällige Beschlussanträge oder Widersprüche an die jeweilige E-Mail-Adresse des besonderen Stimmrechtsvertreters übermitteln. Für die Prüfung

Ihrer Identität als Aktionär müssen der Vorname und Nachname sowie das Geburtsdatum und bei juristischen Personen die Firma und die Registrierungsnummer sowie Vor- und Nachname des Erklärenden angegeben werden und mit der erteilten Vollmacht an den besonderen Stimmrechtsvertreter übereinstimmen.

Die Zusatzfragen, Wortmeldungen und Beschlussanträge sollen bis zum Beginn der Generaldebatte – d.h. nach Verlesung der Tagesordnungspunkte – einlangen. In der virtuellen Hauptversammlung kündigt der Vorsitzende das Ende der Verlesung der Tagesordnungspunkte und die Möglichkeit der Zusatzfragenstellung an. Ab Ankündigung haben die Teilnehmer zehn Minuten Zeit (einlangend), ihre Zusatzfragen, Wortmeldungen und Beschlussanträge zu übermitteln. Vor dem Ende der Generaldebatte wird der Vorsitzende ankündigen, dass die Teilnehmer weitere zehn Minuten Zeit (einlangend) haben, um Verständnisfragen zu den Antworten und allfällige Beschlussanträge zu übermitteln. Nach Beendigung der zweiten Fragerunde erklärt der Vorsitzende das Ende der Generaldebatte. Die Gesellschaft ist für den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln im Rahmen der Abhaltung der virtuellen Hauptversammlung nur insoweit verantwortlich, als diese ihrer Sphäre zuzurechnen sind und sie ein Verschulden an der Störung der Kommunikation im Sinne des § 102 Abs. 5 letzter Satz AktG trifft.

Die Aktionäre haben darüber hinaus die Möglichkeit ihre Instruktionen, insbesondere zur Stimmabgabe aber auch zum Erheben von Widersprüchen an den betreffenden Stimmrechtsvertreter auch während der Hauptversammlung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt noch abzuändern. Dieser Zeitpunkt wird vom Vorsitzenden im Laufe der Hauptversammlung festgelegt.

Bitte beachten Sie, dass während der Hauptversammlung nur eine elektronische Kommunikation mit der Gesellschaft und Stimmrechtsvertretern möglich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass es gegebenenfalls erforderlich sein kann, die virtuelle Hauptversammlung kurz zu unterbrechen, um die während der Hauptversammlung einlangenden Weisungen der Aktionäre an die Stimmrechtsvertreter zu verarbeiten.

Wien, am 02. März 2022

Der Vorstand